

Föderaler Öffentlicher
Dienst
FINANZEN



Allgemeine Verwaltung des
STEUERWESENS

—
Direkte Steuern
—

MITTEILUNG

an Schuldner von Provisionen, Maklergebühren, Rabatten, Sitzungsgeldern,
Honoraren, Gratifikationen, Vergütungen oder Vorteilen jeglicher Art

EINKÜNFTE 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Nrn.
Einleitung.....	1
Formularmodelle	2
Dienststellen, bei denen die Formulare angefragt werden	3
Ausfüllen der Formulare.....	4
Währung.....	5
Nummerierung der Individualkarten	6
Identifizierung des Empfängers	7
Nähere Angaben zu Rahmen 4 und 5 der Individualkarte 281.50	
Vorbemerkung.....	9
Provisionen, Maklergebühren, Handelsrabatte usw.....	10
Honorare oder Sitzungsgelder	11
Vorteile jeglicher Art	12
Für Rechnung des Empfängers ausgelegte Kosten	13
Gesamtbetrag.....	14
Entschädigungen von selbstständigen Sportlern und/oder selbstständigen Ausbildern, Trainern oder Begleitern für ihre Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern	15
Buchungsjahr verschieden vom Zahlungsjahr	16
Kommentar.....	17
Fälle, in denen keine Individualkarten Nr. 281.50 und keine Aufstellungen Nr. 325.50 ausgestellt werden.....	18
Nähere Angaben zu den zusammenfassenden Aufstellungen Nr. 325.50.....	19
Dienststellen, bei denen die ausgefüllten Formulare eingereicht werden	20
Einreichungsfrist für die Karten Nr. 281.50 und die Aufstellungen Nr. 325.50.....	21

Föderaler Öffentlicher Dienst FINANZEN

Allgemeine Verwaltung des STEUERWESENS

Direkte Steuern

Mitteilung an Schuldner von Provisionen, Maklergebühren, Rabatten,
Sitzungsgeldern, Honoraren, Gratifikationen, Vergütungen oder Vorteilen
jeglicher Art

EINLEITUNG

1. Gemäß Artikel 57 1. des Einkommensteuergesetzbuches 1992 können Provisionen, Maklergebühren, Handelsrabatte oder andere, gelegentliche oder nicht gelegentliche Sitzungsgelder oder Honorare, Gratifikationen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, die für die Empfänger berufliche, in Belgien steuerbare oder nicht steuerbare Einkünfte darstellen (mit Ausnahme der Entlohnungen der mithelfenden Ehepartner), nur als Berufsaufwendungen zugelassen werden, wenn diese mittels Individualkarten oder einer zusammenfassenden Aufstellung belegt werden.

In Ausführung des vorgenannten Artikels besagt Artikel 30 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992, dass diese Karten und zusammenfassenden Aufstellungen elektronisch hinterlegt werden müssen, es sei denn, die Schuldner (oder die von ihnen für die Hinterlegung besagter Karten und zusammenfassender Aufstellungen bevollmächtigte Person) verfügen nicht über die erforderlichen Informatikmittel zur Erledigung dieser Pflicht. In diesem Fall werden Karten und zusammenfassende Aufstellung entweder auf Papier oder auf Datenträger hinterlegt.

Die Richtlinien zur Hinterlegung dieser Unterlagen auf **elektronischem Weg** (oder auf Datenträger) stehen in der « Belcotax »-Broschüre. Diese Broschüre kann auf der Internetseite des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen (www.belcotaxonweb.be) eingesehen werden.

Richtlinien zur Bestellung, Erstellung und Hinterlegung der **Karten und zusammenfassenden Aufstellung auf Papier** sind in der nachstehenden Mitteilung aufgeführt. Diese Mitteilung betrifft Berufseinkünfte, die 2010 bezahlt oder zugeteilt wurden.

FORMULARMODELLE

2. Die Modelle der zu verwendenden Individualkarte und der zu verwendenden zusammenfassenden Aufstellung wurden in Durchführung von Artikel 30 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erstellt.

Es handelt sich um die Individualkarten Nr. 281.50 und die zusammenfassende Aufstellung Nr. 325.50.

Die Aufstellung Nr. 325.50 besteht einerseits aus einem "Titelblatt 325" und andererseits aus den "Zwischenblättern 325.50", die nach Belieben beigefügt werden können.

Modelle der zu verwendenden Formulare befinden sich in den Anlagen I bis III der vorliegenden Mitteilung.

DIENSTSTELLEN, BEI DENEN DIE FORMULARE ANGEFRAGT WERDEN

3. Die o.a. Karten und Aufstellungen müssen von den Benutzern beim Dokumentationszentrum – Berufssteuervorabzug angefragt werden, entweder:

- in 1190 Brüssel, avenue Pont de Luttre, 74 (Tel.: 0257/69525),
- oder in 7000 Mons, Verwaltungszentrum,
Chemin de l'Inquiétude (Tel.: 065/34.12.10),

oder in 9470 Denderleeuw, Kruisstraat 28 (Tel.: 0257/73660),

je nachdem ob sie in der Region Brüssel-Hauptstadt, in der Wallonischen Region oder in der Flämischen Region ansässig sind.

AUSFÜLLEN DER FORMULARE

4. Die unter Nr. 2 bezeichneten Formulare müssen korrekt und sorgfältig unter Berücksichtigung der auf diesen Formularen angegebenen besonderen Richtlinien und der weiter unten aufgeführten näheren Angaben ausgefüllt werden.

WÄHRUNG

5. Die Dokumente dürfen nur in EUR ausgefüllt werden.

Die Beträge müssen immer zwei Dezimalstellen enthalten, d.h. bis zum Cent (der Betrag von 250 EUR muss also wie folgt ausgefüllt werden: 250,00).

NUMMERIERUNG DER INDIVIDUALKARTEN

6. Alle Individualkarten, die auf ein und derselben zusammenfassenden Aufstellung aufzuführen sind, müssen durchlaufend nummeriert werden (1, 2, 3 usw.). Wenn möglich werden sie zunächst nach Postleitzahlen der Gemeinden der Empfänger geordnet und dann, pro Postleitzahl, in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Empfänger.

IDENTIFIZIERUNG DES EMPFÄNGERS (Karten und zusammenfassende Aufstellungen)

7. Bei Eintragung der Angaben soll wie folgt vorgegangen werden:

- Name (oder Bezeichnung) in Großbuchstaben und Vorname des Empfängers der Einkünfte in Kleinbuchstaben eintragen.

Den Wohnsitz (Straße, Nummer, Postleitzahl und Gemeinde) des Empfängers der Einkünfte am 1. Januar 2011 oder zumindest die vor diesem Datum letztbekannte Anschrift angeben. Ggf. nach der Nummer des Gebäudes die Nummer des Briefkastens nach dem Vermerk "Bk" angeben.

Wenn die Empfänger keinen Wohnsitz in Belgien haben, muss die ausländische Adresse vollständig (mit Benennung des ausländischen Staates) angegeben werden.

Für Begünstigte, die eine Unternehmensnummer haben (insbesondere juristische Personen, selbstständig Gewerbetreibende und Freiberufler und Inhaber geistiger Berufe und Dienstleistungserbringer), muss diese Nummer auf der Karte vermerkt werden.

Der vom Empfänger der Einkünfte ausgeübte Beruf wird ebenfalls angegeben.

8. Im Hinblick auf eine korrekte Identifizierung des Begünstigten können zusätzlich zu den unter Nr. 7 angeführten obligatorischen Angaben noch folgende Vermerke eingetragen werden, sofern sie dem Schuldner der Einkünfte bekannt sind:

- wenn der Empfänger ein Einwohner des Königreichs (natürliche Person) ist: seine nationale Nummer (Nummer des Nationalregisters) oder sein Geburtsdatum,
- wenn der Empfänger ein Nicht-Einwohner des Königreichs (natürliche Person) ist: seine ausländische Steueridentifikationsnummer und/oder sein Geburtsdatum,

- wenn der Empfänger ein Nicht-Einwohner des Königreichs (juristische Person) ist: seine ausländische Steueridentifikationsnummer.

Diese Angaben sind im Gegensatz zur Unternehmensnummer nicht verpflichtend.

NÄHERE ANGABEN ZU RAHMEN 4 UND 5 DER INDIVIDUALKARTE NR. 281.50

Vorbemerkung

9. In der Regel ist in den Rubriken a bis e von Rahmen 4 der Gesamtbetrag (ohne MwSt.) aller Provisionen, Maklergebühren, Rabatte, Honorare, Vergütungen usw. einzutragen, die der Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt wird, 2010 zugeteilt oder gewährt wurden.

Falls dieser Betrag Entschädigungen an Sportler oder deren Ausbilder, Trainer oder Begleiter enthält, müssen diese Entschädigungen ebenfalls in Rubrik f von Rahmen 4 gemäß den dortigen Unterscheidungen (siehe ebenfalls Nr. 15) übernommen werden.

Stimmen die 2010 als Werbungskosten *gebuchten* Provisionen, Maklergebühren, Honorare usw. nicht überein mit den 2010 an den Empfänger *ausgezahlt oder zuerkannten* Provisionen, Maklergebühren, Honorare usw., geben Sie in Rubrik g von Rahmen 4 den wirklich 2010 an den Empfänger ausgezahlt oder zuerkannten Betrag an (s. ebenfalls Nr. 16).

Provisionen, Maklergebühren, Handelsrabatte usw.

10. Unter diese Rubrik fallen insbesondere Provisionen, Maklergebühren, Rabatte, Gratifikationen usw., die natürlichen und juristischen Personen (d.h. Händler und Handelsgesellschaften im weitesten Sinne), die dem Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und die Jahresabschlüsse der Unternehmen (Belgisches Staatsblatt vom 4. September 1975) unterliegen, zugeteilt werden, aber für die keine Rechnung ausgestellt werden muss, da es sich um Vergütungen von Umsätzen handelt, die nicht von der Rechnungsausstellungspflicht betroffen sind, die in der MwSt.-Gesetzgebung aufgeführt ist. Dies ist u.a. der Fall, wenn es sich um die Gegenleistung von Umsätzen handelt, die weder in Artikel 53 § 2 des MwSt.-Gesetzbuches noch in Artikel 1 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über die Maßnahmen zur Sicherung der Zahlung der Mehrwertsteuer erwähnt sind.

- U.a. besteht keine Rechnungsausstellungspflicht – mit Ausnahme der in vorgenannten Artikel erwähnten Fälle – für Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen zu Gunsten natürlicher Personen, die sie zu Privatzwecken bestimmen.

- Außerdem ist der Steuerpflichtige, der Güterlieferungen tätigt oder Dienstleistungen anbietet, die auf Grund von Artikel 44 des MwSt.-Gesetzbuches steuerfrei sind und die ihm kein Recht auf Vorsteuerabzug gewähren, ausdrücklich von der Rechnungsausstellungspflicht ausgeschlossen. Es handelt sich hier u.a. um an selbständige Vermittler gezahlte Provisionen und Maklergebühren in Sachen Versicherungen, Wechsel, Wertpapiieranlagen usw.

Ebenfalls unter diese Rubrik fallen Provisionen, Maklergebühren, Rabatte, Gratifikationen, usw., die natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die die in Artikel 53 § 2 des MwSt.-Gesetzbuches vorgesehene Möglichkeit nutzen, die für den Steuerpflichtigen darin besteht, nicht selbst eine Rechnung ausstellen zu müssen für die Umsätze, die er getätigt hat, sondern sich zu vergewissern, dass der Vertragspartner sie für ihn in seinem Namen und für seine Rechnung ausstellt. Dafür müssen die Bedingungen, die unter Artikel 6 des oben genannten Königlichen Erlasses aufgeführt sind, erfüllt sein, u.a.: Die Parteien müssen vorher vereinbaren, dieses Verfahren anzuwenden und jede Rechnung muss Gegenstand eines Annahmeverfahrens durch den Steuerpflichtigen sein, der Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen bewirkt.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass im Fall einer MwSt.-Einheit im Sinne von Artikel 4 § 2 des MwSt.-Gesetzbuches das Mitglied, das einem anderen Mitglied Güter oder Dienstleistungen liefert, letzterem ein Sonderdokument ausstellen muss oder sich vergewissern muss, dass ein solches Dokument auf seinen Namen und für seine Rechnung vom Vertragspartner ausgestellt wurde, falls die in Artikel 53 § 2 des MwSt.-Gesetzbuches bezeichnete Rechnung nicht ausgestellt wurde. Dieses Sonderdokument wird einer Rechnung gleichgestellt (Art. 53 § 3 MwSt.-Gesetzbuch).

In der Praxis muss folglich der Schuldner der Provisionen, Maklergebühren, usw. jedes Mal eine Karte Nr. 281.50 ausstellen, wenn er weder eine Rechnung ⁽¹⁾ noch ein Sonderdokument im Sinne von Artikel 53 § 3 des MwSt.-Gesetzbuches vom Empfänger erhalten und eingetragen hat für Dienstleistungen, für die diese Provision usw. ausgezahlt wurden.

Honorare oder Sitzungsgelder

11. Unter dieser Rubrik werden die Sitzungsgelder, Honorare oder Vergütungen angegeben, die Freiberuflern, Amtsträgern, Posteninhabern oder Personen, die sich mit gewinnbringenden Erwerbstätigkeiten beschäftigen, die dem o.a. Gesetz vom 17. Juli 1975 nicht unterliegen, zugeteilt wurden, wenn diese:

- entweder mehrwertsteuerpflichtig sind (Steuerberater, Landmesser-Sachverständige in Immobilien, Architekten, beratende Ingenieure, Tierärzte usw.),
- oder nicht mehrwertsteuerpflichtig sind aufgrund von Artikel 44 des MwSt.-Gesetzbuches (Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Ärzte, Zahnärzte, Personen, die einen Heilhilfsberuf ausüben, Künstler und Berufssportler, die durch einen Werk- oder einen Unternehmensvertrag gebunden sind, usw.).

⁽¹⁾ Gelten nicht als Rechnung, Quittungen oder sonstige ähnliche Dokumente.

In der Praxis werden unter vorliegender Rubrik alle Vergütungen angegeben, die Personen zugeteilt wurden, die einen Beruf oder eine Tätigkeit, selbst nebenberuflich, ausüben, die in Artikel 27 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichnet sind, ungeachtet ob sie eine Rechnung oder eine Honorarrechnung ausgestellt haben oder nicht.

Vorteile jeglicher Art

12. Unter dieser Rubrik werden der Gesamtbetrag und die Art aller steuerpflichtigen Vorteile jeglicher Art angegeben, die selbstständigen Arbeitern von ihren Lieferanten, Auftraggeber usw. zugeteilt werden.

Es handelt sich u.a. um:

- touristische Privat- oder Gruppenreisen, die bestimmte Unternehmen Einzelhändlern, Handelsvertretern usw. kostenlos oder zu einem stark ermäßigten Preis anbieten,
- langlebige Gebrauchsgüter, die Händler kostenlos von Lieferanten erhalten,
- Naturalgeschenke, die Freiberufler von Drittpersonen zur Förderung ihrer Geschäfte bzw. zur Erhöhung ihrer Gewinne erhalten.

Der anzugebende Betrag der Vorteile entspricht dem Selbstkosten- oder Gestehungspreis (MwSt. einbegriffen), der von demjenigen, der sie zuteilt, wirklich getragen wird, ggf. vermindert um die finanzielle Beteiligung des Empfängers.

Für Rechnung des Empfängers ausgelegte Kosten

13. Unter dieser Rubrik wird der Betrag der für Rechnung des Empfängers ausgelegten oder tatsächlich übernommenen Kosten anzugeben.

Gesamtbetrag

14. Hier wird der Gesamtbetrag der unter a bis d aufgelisteten Beträge angegeben (siehe ebenfalls Nr. 15 und 16 hiernach).

Entschädigungen von selbstständigen Sportlern und/oder selbstständigen Ausbildern, Trainern oder Begleitern für ihre Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern

15. Falls der unter Nr. 14 angesprochene Gesamtbetrag Entschädigungen von Sportlern oder deren Ausbildern, Trainern oder Begleitern enthält, wird der Betrag dieser Entschädigungen ebenfalls in Rubrik f übernommen, wobei unter anderem wohlgemerkt unterschieden werden muss zwischen:

- einerseits den Entschädigungen, die den Sportlern aufgrund ihrer sportlichen Tätigkeit selbst zukommen,
- und andererseits den Entschädigungen, die den Ausbildern, Trainern und Begleitern aufgrund ihrer Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten zu Gunsten der Sportler zukommen.

Buchungsjahr verschieden vom Zahlungsjahr

16. Falls der unter Nr. 14 bezeichnete Betrag (in Rubrik 4, e eingetragener Betrag) von dem 2010 gezahlten oder zugeteilten Betrag abweicht, wird in Rubrik g der Gesamtbetrag, der dem Begünstigten *2010 tatsächlich gezahlt oder zugeteilt* wurde, eingetragen (einschließlich der *2010 gezahlten oder zugeteilten* Beträge aus anderen Besteuerungszeiträumen). Ggf., d.h. wenn 2010 keine einzige Auszahlung oder Zuweisung erfolgt ist, den Vermerk NICHTS eintragen.

Kommentar

17. Rahmen 5 der Karte 281.50 ist ein Bereich für freie Bemerkungen. In diesen Rahmen können Steuerpflichtige, die dies wünschen oder für nötig erachten, zusätzliche Erläuterungen zu den auf der Karte vermerkten Angaben eintragen.

FÄLLE, IN DENEN KEINE INDIVIDUALKARTEN NR. 281.50 UND KEINE AUFSTELLUNGEN NR. 325.50 AUSGESTELLT WERDEN

18. Es werden keine Karten Nr. 281.50 und zusammenfassenden Aufstellungen Nr. 325.50 ausgestellt für:
1. die Übernahme der gezahlten Summen oder gewährten Vorteile, deren Gesamtbetrag oder Gesamtwert jährlich 125,00 EUR pro Empfänger nicht übersteigt,
 2. Handelsrabatte, die unmittelbar auf den Rechnungen für die Lieferungen, auf die sie sich beziehen, abgezogen werden, wenn diese Rechnungen unter Berücksichtigung dieser Ermäßigungen in die Bücher eingetragen werden⁽¹⁾,
 3. untenstehend aufgeführte Einkünfte, die Gebietsfremden ausgezahlt oder zugeteilt werden, und die auf Individualkarten Nr. 281.30 sowie auf einer zusammenfassenden Aufstellung Nr. 325.30 angegeben werden müssen⁽²⁾:
 - a) Provisionen, Sitzungsgelder, Zulagen, Honorare und alle anderen Gebühren für Leistungen oder Dienstleistungen gleich welcher Art, die gelegentlich oder nicht gelegentlich, in Belgien im Rahmen der Berufstätigkeit, oder innerhalb des satzungsmäßigen bzw. vertragsmäßigen Gesellschaftszwecks des Schuldners, irgendwelchen Personen ausgezahlt oder zugeteilt werden, für die diese Gebühren Profite im Sinn von Artikel 23 § 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 darstellen,

⁽¹⁾ Die zum Zeitpunkt des Verkaufs gewährten Preisnachlässe sind keine Rabatte im Sinn des Artikels 57 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

⁽²⁾ Für weitere Informationen zu diesen Einkünften wird auf die Anweisungen in der "Mitteilung an die Arbeitgeber und andere Schuldner von Einkünften, die dem Berufssteuervorabzug unterliegen" bezüglich der Karte 281.30 verwiesen.

- b) Gewinne, die sich aus Geschäften ergeben, die in Belgien von ausländischen Versicherern, die hier gewöhnlich andere Verträge als Rückversicherungsverträge übernehmen, erzielt werden,
- c) Einkünfte jeglicher Art aus einer in Belgien von einem Unterhaltungskünstler, in dessen Eigenschaft und persönlich ausgeübten Tätigkeit, selbst wenn die Einkünfte nicht dem Künstler selbst gewährt werden, sondern einer anderen natürlichen oder juristischen Person,
- d) Profite, die einem Sportler im Rahmen seiner persönlich in Belgien ausgeübten sportlichen Aktivität gezahlt oder zugeteilt werden, selbst wenn diese Einkünfte nicht dem Sportler selbst sondern einer anderen natürlichen oder juristischen Person gezahlt oder zugeteilt werden,
- e) Profite, die Ausbildern, Trainern oder Begleitern für deren Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern gezahlt oder zugeteilt werden,
- f) Gewinne, die von einem in Artikel 227 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Gebietsfremden (Gesellschaft, Vereinigung oder Einrichtung, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegt) erzielt werden bei Ausübung:
 - von Tätigkeiten in einer Einrichtung über die ein anderer, in demselben Artikel 227 Nr. 2 bezeichneter Gebietsfremder in Belgien verfügt,
 - eines Mandats oder einer Funktion im Sinn von Artikel 32 Absatz 1 Nr. 1 des vorgenannten Gesetzbuches (Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator oder ähnliche Funktion) in einer inländischen Gesellschaft.

NÄHERE ANGABEN ZU DEN ZUSAMMENFASSENDEN AUFSTELLUNGEN NR. 325.50

19. Die Karten 281.50 müssen auf Zwischenblättern 325.50, die den Titelblättern 325.50 obligatorisch beigelegt werden müssen, zusammengefasst werden.

Soweit als möglich soll vermieden werden, mehrere Aufstellungen Nr. 325.50 aufzustellen. Werden dennoch mehrere Aufstellungen aufgestellt, sollten diese nummeriert werden.

In der Spalte „Bemerkungen“ wird die Unternehmensnummer des Begünstigten vermerkt.

DIENSTSTELLEN, BEI DENEN DIE AUSGEFÜLLTEN FORMULARE
EINGEREICHT WERDEN

20. Die Karten Nr. 281.50 und die zusammenfassenden Aufstellungen Nr. 325.50 werden bei den unter Nr. 3 angeführten Dienststellen eingereicht, außer es handelt sich um Gebietsfremde.

Diese Gebietsfremden (natürliche oder juristische Personen), reichen die Individualkarten Nr. 281.50 und die zusammenfassenden Aufstellungen Nr. 325.50 beim Zentralveranlagungsamt Brüssel "Ausland", North Galaxy, Boulevard du Roi Albert II 33, boîte 32, in 1030 Brüssel ein. Betreffen diese Karten Gebietsfremde aus verschiedenen Ländern, müssen sie pro Land geordnet werden, bevor sie zum o.a. Dienst gesandt werden.

EINREICHFRIST FÜR DIE KARTEN NR. 281.50 UND
DIE AUFSTELLUNG NR. 325.50

21. Gemäß Artikel 30 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 sind die ordnungsgemäß ausgefüllten Karten und Aufstellungen für das Jahr 2010 vor dem 30. Juni 2011 bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.

Föderaler Öffentlicher Dienst
FINANZEN

ALLGEMEINE VERWALTUNG DES STEUERWESENS

EINKOMMENSTEUERN

ZUSAMMENFASSENDES VERZEICHNIS JAHR

ausgestellt durch :

EMPFANGSDATUM (der Verwaltung vorbehalten Rahmen)

(in Durchführung der Art. 30, §§ 2 und 3, 32 und 92 des KE/EStGB 92)

1. NN oder UN :	2. Telefonnummer :
3. Identität des Schuldners der Einkünfte Name, Vornamen (natürliche Personen) + Name des Ehepartners oder des gesetzlich Zusammenwohnenden Firma oder genaue Bezeichnung (Gesellschaften und andere Einrichtungen)	
4. Wohnsitz (natürliche Personen), Gesellschaftssitz oder Hauptniederlassung (Gesellschaften und andere Einrichtungen) : Straße und Nr. Briefkasten Postleitzahl und Gemeinde	
5. Verwaltungs- oder Betriebssitz (Gesellschaften und andere Einrichtungen) oder Betriebssitz (natürliche Personen die über mehrere solcher Sitze verfügen), wenn es sich um ein Verzeichnis dieses Verwaltungs- oder Betriebssitzes handelt : Straße und Nr. Briefkasten Postleitzahl und Gemeinde	

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

- a) Legen Sie diesem Titelblatt ein Exemplar jeder erstellten Karte 281 bei.
- b) Übernehmen Sie in den verschiedenen Spalten der Zwischenblätter 325.50, die diesem Titelblatt beigelegt sind, die Angaben, die in den entsprechenden Rubriken der betreffenden Karten 281.50 stehen.

ZUSAMMENFASSEnde TABELLE DER KARTEN UND DES BERUFSSTEUERVORABZUGS (1)		
BEZEICHNUNG DER KARTEN	ANZAHL ERSTELLTER KARTEN	GESCHULDETER BERUFSSTEUERVORABZUG
		GESAMTBETRAG
281.10
281.11
281.12
281.13
281.14
281.15
281.16
281.17
281.18
281.20
281.30
Gesamtbeträge
VERZEICHNISSE 325.50	GESAMTBETRAG	FÜR RICHTIG ERKLÄRT (Unterschrift des Schuldners des Berufssteuer- vorabzugs oder des haftenden Beauftragten)
Nr. 1		
Nr. 2		
Nr. 3		

(1) Die zusammenfassende Tabelle darf nur die Gesamtbeträge der auf Papier eingereichten Karten 281 enthalten.

